



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. August 1995 NR. 1965

FULENBACH: Teil-Zonenplanänderung Gebiet Neumattstrasse und Erschliessungsplan Neumattstrasse (Verbindung Fahrgasse - Murgenthalerstrasse) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Fulenbach** unterbreitet dem Regierungsrat die **Teil-Zonenplanänderung Gebiet Neumattstrasse und den Erschliessungsplan Neumattstrasse (Verbindung Fahrgasse - Murgenthalerstrasse)** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan beinhaltet die Abänderung des mit RRB Nr. 470 vom 11. Februar 1985 genehmigten Zonenplanes sowie des Erschliessungsplanes (Strassen- und Baulinienplan), in dem je ein Streifen der Parzellen GB Nrn. 536 und 521 von der Verkehrsfläche in die Wohnzone W2c umgezont wird und ein Landstreifen der Parzelle GB Nrn. 286 und 287 von der Wohnzone W2c zur Verkehrsfläche als öffentlicher Fussweg umgeteilt wird. Diese Planungsmassnahme ist gesamthaft betrachtet von untergeordneter Bedeutung, berücksichtigt aber die vorhandene Ueberbauung des Quartiers besser und entflechtet zudem die Verkehrsströme ab der Murgenthalerstrasse.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. März bis zum 24. April 1995. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprache ein. Der Gemeinderat genehmigte die Teil-Zonenplanänderung und den Erschliessungsplan Neumattstrasse am 10. Mai 1995.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Teil-Zonenplanänderung und der Erschliessungsplan Neumattstrasse der Einwohnergemeinde Fulenbach werden genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1995 noch je 2 Planexemplare zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

- 3.4. Die Teil-Zonenplanänderung und der Erschliessungsplan Neumattstrasse stehen vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Fulenbach:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	1'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. P. P. P.

Bau-Departement (2) (TS)

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plansatz (später)

[H:\RAUMPLAN\BDARPSTEWINWORD\RRBIOLTE\86TZPNEU.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz/Planausschnitt KRP (folgt später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plansatz/Planausschnitt KRP (folgt später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4854 Fulenbach, mit 1 gen. Plansatz (später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Baukommission der EG, 4854 Fulenbach

Frey+Gnehm AG, Leberngasse 1, 4600 Olten

Planteam S AG, Dornacherplatz 17, 4501 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Fulenbach: Genehmigung : Teil-Zonenplanänderung und Erschliessungsplan Neumattstrasse).